

Redaktionsrichtlinien für das Nachrichtenblatt der Gemeinde Sontheim an der Brenz

Der Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz hat in seiner Sitzung vom 03.11.2015 für das Nachrichtenblatt folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

1. Zweckbestimmung

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung gibt die Gemeinde Sontheim an der Brenz ein amtliches Mitteilungsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Nachrichtenblatt der Gemeinde Sontheim an der Brenz“.

Das Nachrichtenblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Sontheim an der Brenz nach der Gemeindegatzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. Juni 1999.

2. Herausgeber, Verlag, Erscheinen, Redaktionsschluss

Herausgeber ist die Gemeinde Sontheim an der Brenz. Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister der Gemeinde Sontheim an der Brenz. Für den Druck ist die jeweilige beauftragte Druckerei verantwortlich.

Abgabeschluss für Anzeigen und Berichte ist im Regelfall dienstags um 12.00 Uhr, durch Feiertage nach diesem Zeitpunkt bis zum Erscheinungstag montags um 12.00 Uhr. Nicht rechtzeitig eingegangene Texte und Anzeigen werden nicht veröffentlicht.

Das Nachrichtenblatt erscheint wöchentlich regelmäßig donnerstags bzw. wenn der Erscheinungstag ein Feiertag ist, einen Tag früher.

3. In das Nachrichtenblatt werden aufgenommen

- a. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Sontheim an der Brenz und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
- b. Sitzungsberichte aus den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.
- c. Veranstaltungshinweise und –berichte sowie sonstige kurze Nachrichten der GWRRS-Sontheim und der örtlichen Vereine, Organisationen, Kirchen sowie Interessensgemeinschaften.
- d. Veröffentlichungen von in Sontheim an der Brenz ansässigen Ortsverbänden von Parteien, Wählergemeinschaften und politischen Gruppierungen.
- e. Beiträge der Fraktionen des Gemeinderates
- f. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen.
- g. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem örtlichem Interesse.

4. In das Nachrichtenblatt werden insbesondere nicht aufgenommen

- a. Leserzuschriften.
- b. Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Angriffe direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen.
- c. Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder gegen das Interesse der Gemeinde Sontheim an der Brenz verstoßen.
- d. Tages- und parteipolitische Beiträge ohne örtlichen Bezug und mit Kommentierung.
- e. Werbung von und für politische Parteien und Wählervereinigungen (ausgenommen davon sind Veröffentlichungen innerhalb von 6 Wochen vor dem Wahltag).
- f. Beiträge der Fraktionen des Gemeinderates in einem Zeitraum von 6 Wochen vor Wahlen.
- g. Beiträge der Fraktionen des Gemeinderates ohne gemeindlichen Bezug, insbesondere Äußerungen zu bundes- und landespolitischen Themen.

5. Redaktionelle Vorschriften

- a. Die unter Ziffer 3 c und 3 e genannten Veröffentlichungen sind kostenfrei. Die Berichte sind im Word-Format mit Schriftart Arial, Schriftgröße 10 als Fließtext einzureichen. Sie dürfen maximal einen Umfang von 3400 Zeichen (inkl. Leerzeichen) haben, bei Vereinen und Institutionen mit mehreren Abteilungen einen Umfang von 8500 Zeichen (inkl. Leerzeichen).
Ebenfalls kostenfrei ist die Veröffentlichung von 30 Bildern/Grafiken, bei mehreren Abteilungen maximal 75 Bildern/Grafiken, pro Jahr. Die Bilder sind als digitale Vorlage, mit einer Mindestauflösung von 300 dpi einzureichen, die maximale Bildgröße ist 12 MB. Über die in Satz 1 kostenfreien Veröffentlichungen hinaus sind Veröffentlichungen bis zu einem Umfang von insgesamt 6800 Zeichen (inkl. Leerzeichen), bei Vereinen und Institutionen mit mehreren Abteilungen einen Umfang von 17.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen), gegen Entgelt möglich. Für das Entgelt finden die Kostensätze für Werbeanzeigen sinngemäß Anwendung. *
- b. Gleichlautende Beiträge und Veranstaltungshinweise von verschiedenen Vereinen und Organisationen werden nur einmal abgedruckt.
- c. Die Berichte müssen namentlich gekennzeichnet sein.
- d. Der Bürgermeister oder von ihm beauftragte Personen haben das Recht, Veröffentlichungen, die nicht den Ziffern 5 a und 5 b entsprechen, die gegen die Interessen der Gemeinde gerichtet sind und/oder persönliche Angriffe enthalten zu kürzen oder abzulehnen.
- e. Für Folgen, die aus einer Kürzung oder einer Nichtveröffentlichung entstehen können, übernimmt die Gemeinde Sontheim an der Brenz keine Haftung.
- f. Veröffentlichungen nach Ziffer 3 a bis 3 b und 3 g sind ausschließlich bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- g. Eine Gewährleistung der Gemeinde insbesondere für die Platzierung der Veröffentlichungen, deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie für Folgen die aus einer versehentlichen Unterlassung der Veröffentlichung entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- h. Für den Gesamtinhalt des Nachrichtenblattes findet das allgemein gültige Presserecht Anwendung.
- i. Einen Rechtsanspruch auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.

6. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt zum 01.10.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Redaktionsrichtlinien vom 01.01.2016 mit späteren Änderungen außer Kraft.

Sontheim an der Brenz, den 21. September 2016

Kraut
Bürgermeister